

II-789 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des NationalratesXI. Gesetzgebungsperiode

16.8.1967

358/A.B.
zu 342/JAnfragebeantwortung

des Bundesministers für Inneres Dr. Hetzenauer
auf die Anfrage der Abgeordneten Machunze und Genossen,
betreffend Dokumentenbeschaffung und Namensschreibung.

-.-.-.-.-.-.-

Zu der Anfrage der Abgeordneten Machunze, Dr. Gruber, Guggenberger und Genossen, 342/J, betreffend Dokumentenbeschaffung und Namensschreibung, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Das derzeit geltende Personenstandsgesetz sieht grundsätzlich nur die Verzeichnung von Personenstandsfällen (Geburt, Heirat und Tod) vor, die sich im Inland ereignen. Eine Eintragung von Personenstandsfällen österreichischer Staatsangehöriger, die sich im Ausland ereignet haben, in österreichischen Personenstandsbüchern kann nur dann erfolgen, wenn das Bundesministerium für Inneres dies gemäß § 41 PStG. ausnahmsweise anordnet. Eine solche Anordnung erfolgt nur dann, wenn der betreffende Personenstandsfall in dem Land, in dem er sich ereignet hat, entweder überhaupt nicht oder nicht ausreichend beurkundet wurde.

Nach dem geltenden Personenstandsrecht müssen daher selbst Personen, die von ihrer Geburt an österreichische Staatsangehörige waren und hinsichtlich deren sich Personenstandsfälle im Ausland ereignet haben, sich zwecks Beschaffung von Personenstandsurkunden an die zuständigen ausländischen Matrikstellen wenden. Auch bei diesen Personen, die also nie eine ausländische Staatsangehörigkeit besessen haben, kommt es vor, daß die ausländischen Schreib- oder Sprachregeln bei der Eintragung in die do. Matriken angewendet werden (zum Beispiel Anfügung der Ende -ova bei Personen weiblichen Geschlechts in der ČSSR). In diesen Fällen besteht, sofern es sich um österreichische Staatsangehörige oder Staatenlose handelt, die im Inlande ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, die Möglichkeit, gemäß § 8 des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 5. Jänner 1938, deutsches RGBl. I Seite 9, die richtige Schreibweise des Namens mit allgemein verbindlicher Wirkung festzustellen.

Daß die angeführten Schwierigkeiten in ungleich stärkerem Ausmaß bei Umsiedlern und Heimatvertriebenen auftreten, ist dem Bundesministerium für Inneres bekannt. Es wurde daher mit ho. Erlaß vom 24. März 1965, Zl.211.836-9/65, den Heimatvertriebenen österreichischer Staatsbürgerschaft das Recht zuerkannt,

358/A.B.
zu 342/J

- 2 -

an Stelle ihres in der ausländischen Geburtsurkunde eingetragenen fremdländischen Vornamens den diesem Vornamen entsprechenden deutschen Vornamen sowohl im öffentlichen als auch im privaten Leben, insbesondere aber im Verkehr mit den österreichischen Behörden im In- und Ausland zu führen, und auch den österreichischen Behörden die Verwendung der entsprechenden Vornamen gestattet. Voraussetzung hiefür ist allerdings, daß ursprünglich in das Geburtsregister der bei der Geburt gegebene deutsche Vorname eingetragen wurde und dieser erst bei später ausgestellten Geburtsurkunden in die Landessprache übersetzt wurde.

Ebenso wird der bereits zitierte § 8 des Namensänderungsgesetzes auch bei der Feststellung der richtigen Schreibweise von Familiennamen von Heimatvertriebenen und Umsiedlern, die inzwischen die österreichische Staatsangehörigkeit erworben haben oder als Staatenlose ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, in großzügiger Weise angewendet. Verlangt muß naturgemäß werden, daß durch die Vorlage entsprechender Urkunden nachgewiesen wird, daß die ursprüngliche Schreibweise des Namens abgeändert wurde.

Falls Matriken durch Kriegsereignisse vernichtet wurden, kann über Anordnung des Bundesministeriums für Inneres gemäß § 41 PStG. ohne weiteres eine Beurkundung in österreichischen Personenstandsbüchern erfolgen, und es können auf Grund dieser Beurkundung auch Personenstandsurkunden ausgestellt werden.

Im Bundesministerium für Inneres wird derzeit der Entwurf eines neuen Personenstandsgesetzes ausgearbeitet. Darin wird versucht werden, auch die in der Anfrage erwähnten Probleme einer Regelung zuzuführen, die den berechtigten Interessen der Heimatvertriebenen und Umsiedler, soweit dies nur möglich ist, Rechnung trägt.

-.-.-.-.-